

# GEMEINDEORDNUNG

(genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. November 1996/geändert anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 10. Dezember 2004, 2. Dezember 2005, 25. Mai 2007 und 30. Mai 2008)

Die Einwohnergemeinde Wassen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH**

### **Artikel 1**

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit sowie das Verfahren und den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Vorbehalten wird im Weiteren die besondere Gesetzgebung der Einwohnergemeinde, insbesondere:

- Bau- und Zonenordnung
- Reglement für die öffentliche Wasserversorgung
- Kanalisations-Reglement
- Feuerwehr-Reglement
- Reglement für das Kaminfeger- und Feuerschauwesen
- Verordnung über das Halten von Hunden
- Verordnung über die Amts- und Sitzgeldentschädigung
- Kurtaxen-Verordnung
- Statut für die Kreisschule Urner Oberland
- Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes
- Vertrag über die Zusammenarbeit im Bauwesen

<sup>4</sup>Wo diese Ordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

## **2. Kapitel: ORGANISATION**

### **1. Abschnitt: Organe**

#### **Artikel 2**

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung (offene Dorfgemeinde und geheime Urnengänge)
- b) der Gemeinderat
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) die Vertreter im Kreisschulrat
- e) der Vertreter im regionalen Sozialrat
- f) der Vertreter in der Baubehörde Urner Oberland

### **2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 3**                      Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

<sup>2</sup>Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

#### **Artikel 4**                      Unvereinbarkeiten

<sup>1</sup>Mitglieder der Organe der Einwohnergemeinde gemäss Art. 2, Abs. b) und d) bis f) dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

<sup>2</sup>Den vollamtlichen Beamten und vollzeitlichen Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, dem Gemeinderat als Mitglied anzugehören.

#### **Artikel 5**                      Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) angehören.

**Artikel 6** Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand<sup>1)</sup> bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Gemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) beziehungsweise der Gemeindeschreiber den Ausstand zu wahren haben. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

**Artikel 7** Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Ein Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder, bei der Rechnungsprüfungskommission mindestens 2 Mitglieder, anwesend sind.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

**Artikel 8** Beschlussfassung

<sup>1</sup>Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeorgane der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>2</sup>Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben bei Sachgeschäften den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Die Bestimmungen besonderer Gesetzgebungen gem. Art. 1 Abs. 3 bleiben vorbehalten.

**Artikel 9** Amtsdauer und -antritt

<sup>1</sup>Die Amtsdauer für alle Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstaben b) bis f) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

<sup>2</sup>Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit einem Protokoll, welches die übergebenen Akten sowie die Pendenzen aufführt, zu übergeben.

**Artikel 10** Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

<sup>1</sup>Alle Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

<sup>2</sup>Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Restperiode gilt als volle Amtsdauer.

**Artikel 11** Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2321

## **Artikel 12**                      Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

<sup>2</sup>Die Sitzungen und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **Artikel 13**                      Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> nach sich.

### **3. Abschnitt:                      Gemeindeversammlung**

## **Artikel 14**                      Begriff

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr.

## **Artikel 15**                      Offene Dorfgemeinde    a) Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

## **Artikel 16**                      b) Abstimmungen

<sup>1</sup>Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden
- c) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) der Gemeinde und den Steuerfuss festzulegen
- d) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen
- e) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup> zu beschliessen
- f) das Gemeindebürgerrecht an Schweizer zu erteilen
- g) das Ehrenbürgerrecht zu erteilen.
- h) die ihr in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen
- i) neue einmalige Bruttoausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall zu beschliessen
- j) neue jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis Fr. 5'000.-- je Geschäft zu beschliessen

<sup>1)</sup> SR 311.0

<sup>2)</sup> RB 1.1101

- k) Vorfinanzierungen bis Fr. 50'000.-- aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen
- l) die Berichte der übrigen Gemeindeorgane entgegenzunehmen
- m) Wahlvorschläge für die Urnenabstimmung zuhanden der Stimmberechtigten zu verabschieden.

<sup>2</sup>An der Offenen Dorfgemeinde kann durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder die Urnenabstimmung verlangt werden.

#### **Artikel 17**                      c) Wahlen

<sup>1</sup>An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt

- a) die Vertreter im Kreisschulrat
- b) den Vertreter in der Baukommission Urner Oberland
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) der Vermittler
- e) die Abstimmungsbeamten
- f) der Gemeindeweibel
- g) Delegierter in die Abwasser AG Uri
- h) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde

<sup>2</sup>Artikel 6, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 und Artikel 11 dieser Ordnung sind auf die unter Buchstabe a) bis h) aufgeführten Funktionäre sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup>Die gemäss Absatz 1 Buchstabe h) gewählten Kommissionen werden durch die Offene Dorfgemeinde entlastet.

#### **Artikel 18**                      d) Einberufung

Die Offene Dorfgemeinde wird einberufen

- a) auf Anordnung des Gemeinderates
- b) infolge beschlossener Vertagung

#### **Artikel 19**                      e) Auskündigung

<sup>1</sup>Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindeganzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

<sup>2</sup>Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

#### **Artikel 20**                      f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind

Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

#### **Artikel 21** g) Protokoll

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber amtet als Protokollführer der Offenen Dorfgemeinde und verfasst ein Protokoll. Im Verhinderungsfalle ernennt der Gemeinderat einen Stellvertreter.

<sup>2</sup>Die Genehmigung des Protokolls der Versammlung der Offenen Dorfgemeinde erfolgt durch den Gemeinderat.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist jeweils während acht Tagen vor Zusammentritt der nächsten Offenen Dorfgemeinde auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

#### **Artikel 22** h) Stimmzähler

Der Gemeindeweibel amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

#### **Artikel 23** i) Verhandlung

<sup>1</sup>Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verweisen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

<sup>2</sup>Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

#### **Artikel 24** k) Antragsrecht

<sup>1</sup>Die Offene Dorfgemeinde beschliesst in der Regel auf Antrag des für das betreffende Geschäft zuständigen Gemeindeorgans. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.

<sup>2</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

#### **Artikel 25** l) Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

## **Artikel 26** m) Vorschlagsrecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen.

<sup>2</sup>Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

## **Artikel 27** n) Abstimmungs- und Wahlarten

<sup>1</sup>Die Offene Dorfgemeinde trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Ist geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen, werden die Stimm- beziehungsweise Wahlzettel an der Versammlung abgegeben, eingesammelt und unmittelbar danach ausgezählt.

<sup>2</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte<sup>1)</sup> ist anzuwenden.

## **Artikel 28** o) Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup>Der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

<sup>2</sup>Sodann nimmt er die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass
  - zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu zweien einander gegenübergestellt werden,
  - nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt wird.

## **Artikel 29** p) Wahlverfahren

<sup>1</sup>Der Vorsitzende fordert die Anwesenden an der Versammlung der Offenen Dorfgemeinde auf, Wahlvorschläge zu machen.

---

<sup>1)</sup> RB 2.1201

<sup>2</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, es werde Auszählung verlangt.

<sup>3</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, werden die Stimmen der Kandidaten in der Reihenfolge der Vorschläge ausgezählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmzahl so viele Kandidaten, wie Sitze zu besetzen sind.

### **Artikel 30** q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

### **Artikel 31** Urnenabstimmungen und -wahlen a) Abstimmungen

Der Abstimmung an der Urne unterliegen

- a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer
- b) neue einmalige Bruttoausgaben, die Fr. 50'000.-- im Einzelfall übersteigen
- c) neue jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, die Fr. 5'000.-- je Geschäft übersteigen
- d) Vorfinanzierungen, die Fr. 50'000.-- übersteigen
- e) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>
- f) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

### **Artikel 32** b) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne

- a) die der Gemeinde zustehenden Landräte nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;
- b) den Gemeinderat;
- c) den Gemeindeschreiber (Erstwahl)

### **Artikel 33** c) Verfahren

<sup>1</sup>Wahlvorschläge können an der vorgängig stattfindenden Offenen Dorfgemeinde gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge müssen bis Versammlungsbeginn im Besitze des Versammlungsvorsitzenden sein. Die Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie mit der Unterschrift des Vorschlagenden versehen sind und dessen Identität unzweifelhaft feststeht. Die Wahlvorschläge werden der Versammlung durch Verlesen (mit Bekanntgabe des oder der Unterzeichner) eröffnet.

<sup>2</sup>Alle Wahlvorschläge, die bis zum Zeitpunkt der Offenen Dorfgemeinde vorliegen, kommen auf die Wahlliste.



<sup>3</sup>Die Wahlliste wird den Stimmberechtigten mit dem Stimmcouvert oder der allenfalls an alle Haushaltungen zu erlassenden Abstimmungsvorlage zugestellt. Jedes Stimmcouvert enthält eine leere Wahlliste. Jedermann ist frei, auf der Wahlliste beliebige Namen für die zu treffenden Wahlen einzutragen.

<sup>4</sup>Kandidaten, deren Wahlvorschlag nicht an der Offenen Dorfgemeinde eröffnet wurde, werden in einem allfälligen zweiten Wahlgang nicht auf die Wahlliste gesetzt.

<sup>5</sup>Im übrigen richtet sich das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

#### **Artikel 34** d) Urnenbüro

<sup>1</sup>Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber und den Abstimmungsbeamten.

<sup>2</sup>Der Gemeindeschreiber oder ein vom Gemeinderat ernannter Stellvertreter führt das Sekretariat.

<sup>3</sup>Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte auf.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

### **4. Abschnitt: Gemeinderat**

#### **Artikel 35** Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und einem bis drei Mitgliedern.

#### **Artikel 36** Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

#### **Artikel 37** Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

#### **Artikel 38** Befugnisse a) im Allgemeinen

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Er hat namentlich

a) die Gemeindegüter zu verwalten

- b) für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde zu sorgen
- c) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen
- d) die Aufträge des Regierungsrates zu erfüllen
- e) gemeindliche Volksinitiativen zu behandeln
- f) den Finanzhaushalt der Gemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, den Beschlüssen der Stimmberechtigten sowie den Bestimmungen dieser Ordnung zu führen
- g) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen
- h) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen oder zu wählen, soweit für die Anstellung oder Wahl nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist; der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.
- i) alle vier Jahre die Bestätigungswahl des Gemeindeschreibers vorzunehmen
- j) die Kompetenz, neue Ausgaben bis zu insgesamt Fr. 10'000.-- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 5'000.-- nicht übersteigen darf.

<sup>3</sup>Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen des vollamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Kantonalen Dienst- und Besoldungsverordnung. Die Kompetenz zur gehaltsmässigen Einstufung liegt beim Gemeinderat.

#### **Artikel 39**                      b) Übertragung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse, mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a) bis f), sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz.

<sup>2</sup>Für die Wahl einer Baukommission ist die Offene Dorfgemeinde im Sinne von Artikel 17 zuständig.

<sup>3</sup>Aufgaben von geringer Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

#### **Artikel 40**                      Ressortbildung a) im Allgemeinen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

<sup>2</sup>Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

#### **Artikel 41**                      b) Aufgaben

Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Gemeindekanzlei zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen,

sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter bestellt oder diese Ordnung andere Regelungen vorsieht.

#### **Artikel 42** Kollegium, Zirkularbeschlüsse

<sup>1</sup>Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

#### **Artikel 43** Information

<sup>1</sup>Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

<sup>2</sup>Die Gemeindekanzlei erlässt Pressemitteilungen gemäss Weisungen des Gemeinderates. In besonderen Fällen legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

#### **Artikel 44** Der Gemeindepräsident a) Stellung

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

<sup>2</sup>Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

#### **Artikel 45** b) Präsidialverfügung

<sup>1</sup>Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidenten zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher materieller Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

#### **Artikel 46** Sitzungen a) Einberufung

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenaufgabe.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst, wann die ordentlichen Gemeinderatssitzungen stattfinden.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidenten einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

#### **Artikel 47**                    b) Teilnahmepflicht

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

<sup>2</sup>Der Gemeindegeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

#### **Artikel 48**                    c) Protokoll

<sup>1</sup>Der Gemeindegeschreiber oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

<sup>2</sup>Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Für jedes mit einem Beschluss verabschiedete Geschäft ist ein Protokollauszug zu erstellen.

<sup>3</sup>Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.

<sup>4</sup>In dringenden Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

#### **Artikel 49**                    Verhandlung a) Verhandlungsgegenstände

Der Gemeindepräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

#### **Artikel 50**                    b) Grundlagen

Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund mündlicher Anträge der Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise Ressortchefs oder Kommissionen beraten.

#### **Artikel 51**                    c) Berichterstattung und Umfrage

<sup>1</sup>Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zuerst das zuständige Gemeinderatsmitglied beziehungsweise der zuständige Ressortchef Bericht.

<sup>2</sup>Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Die Beratung wird solange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

**Artikel 52** d) Anträge

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

<sup>2</sup>Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

**Artikel 53** e) Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

<sup>2</sup>Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

**Artikel 54** f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

**Artikel 55** Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

**Fürsorgerat**

(ersatzlos gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2.12.2005).

**5. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst****Artikel 56** Regionaler Sozialrat

<sup>1</sup>Der regionale Sozialrat ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialdienstes.

## **Artikel 57**                    Aufgaben

Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz<sup>1)</sup> der Einwohnergemeinde überträgt.

### **Artikel 57 a)**                    Professioneller Sozialdienst

<sup>1</sup>Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup>Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### **Artikel 57 b)**                    Vertragsabschluss

<sup>1</sup>Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.

<sup>2</sup>Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 57 a) Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.

## **Schulrat**

**(ersatzlos gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2004).**

## **6. Abschnitt:                    Vertreter im Kreisschulrat Urner Oberland**

### **Artikel 58**                    Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wählt ihre Vertreter in den Kreisschulrat Urner Oberland gemäss Statut für die Kreisschule Urner Oberland<sup>2)</sup> in Wassen.

### **Artikel 59**

Die Delegierten der Gemeinde Wassen vertreten die Interessen der Gemeinde Wassen im Kreisschulrat Urner Oberland. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Statut für die Kreisschule Urner Oberland<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> RB 20.3421

<sup>2)</sup> genehmigt durch den Regierungsrat am 5. April 2005

## 7. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

### Artikel 60 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Präsident bereitet die Geschäfte der Rechnungsprüfungskommission vor und erstellt den Prüfungsbericht.

### Artikel 61 Aufgaben a) Grundsatz

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsstelle der Organe der Einwohnergemeinde und ihrer Verwaltungszweige.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann Fachleute ausserhalb der Verwaltung beziehen.

### Artikel 62 b) Aufsichtsaufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsorgan

- a) prüft die Rechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes
- b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften.

### Artikel 63 c) Finanzberatungsorgan

Die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan

- a) begutachtet den Voranschlag, sie achtet dabei auf die Gesetzmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit aufgrund der Finanzlage und berät den Gemeinderat bei der Finanzplanung.
- b) berät die Behörden in der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung.

### Artikel 64 Kontrollen

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und auch unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vorzunehmen.

<sup>2</sup>Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend.

### Artikel 65 Befugnisse

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann jederzeit das Rechnungswesen aller Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde, des Kreisschulrates Urner Oberland, der Baubehörde Urner Oberland sowie der selbständigen Kommissionen einsehen. Der

Rechnungsprüfungskommission ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann Augenscheine vornehmen.

<sup>3</sup>Sie berichtet den zuständigen Organen über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

#### **Artikel 66**                      Verweis

Artikel 46 bis 47 Absatz 1 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

### **8. Abschnitt: Kommissionen**

#### **Artikel 67**                      Einsetzung

<sup>1</sup>Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt von Artikel 39 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Dorfgemeinde gewählten Kommissionen.

#### **Artikel 68**                      Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär, der die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen hat.

<sup>2</sup>Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

#### **Artikel 69**                      Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

<sup>2</sup>Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten.

#### **Artikel 70**                      Verweis

<sup>1</sup>Artikel 46 bis 54 sind auf die Kommissionen sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup>Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.



### 3. Kapitel: FINANZORDNUNG

#### Artikel 71 Grundsätze des Finanzhaushaltes

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

#### Artikel 72 Übergeordnetes Recht

Die Haushaltsführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan, erfolgt nach den Vorschriften des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden<sup>1)</sup>.

#### Artikel 73 Gemeindevermögen

<sup>1</sup>Das Gemeindevermögen unterteilt sich in das Finanz- und das Verwaltungsvermögen.

<sup>2</sup>Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck.

#### Artikel 74 Begriffe a) Gebundene und neue Ausgaben

<sup>1</sup>Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

<sup>2</sup>Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Gemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren

<sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet über tatsächlich gebundene Ausgaben.

<sup>4</sup>Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

#### Artikel 75 b) Vorfinanzierungen

<sup>1</sup>Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

<sup>2</sup>Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

---

<sup>1)</sup> RB 3.2136

## **Artikel 76** c) Kreditarten

Die Begriffe Verpflichtungskredit, Zusatzkredite und Kreditübertretung, Zahlungskredite und Kreditüberschreitungen bestimmen sich nach Artikel 3 bis 5 des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden<sup>1)</sup>.

## **Artikel 77** d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben gemäss Artikel 16 und 31 sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

## **Artikel 78** Voranschlag

<sup>1</sup>Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde den Voranschlag zur Verabschiedung.

<sup>2</sup>Der Kreisschulrat Urner Oberland, der regionale Sozialrat und die Baubehörde Urner Oberland erarbeiten den Voranschlag für ihren Zuständigkeitsbereich und unterbreiten ihn dem Gemeinderat, welcher ihn in der Regel mit seinem eigenen zusammenfasst.

<sup>3</sup>Die Offene Dorfgemeinde kann auf Antrag aus ihrer Mitte neue einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- je Ausgabe ohne besondere Vorlage zusammen mit dem Voranschlag beschliessen.

<sup>4</sup>Genehmigt die Offene Dorfgemeinde den Voranschlag nicht, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltung unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

## **Artikel 79** Rechnung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt der Offenen Dorfgemeinde jährlich die Gemeinderechnung vor. In der Offenen Dorfgemeinde vertreten der Gemeinderat und der Schulrat die Rechnungsteile, die in ihrem Kompetenzbereich liegen.

<sup>2</sup>Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

<sup>3</sup>Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

---

<sup>1)</sup> RB 3.2136

## **Artikel 80**                      Finanzplanung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Kreisschulrat und dem regionalen Sozialrat periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist für die Erstellung des Finanzplanes abschliessend verantwortlich.

## **Artikel 81**                      Allgemeine Finanzkompetenzen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat und der regionale Sozialrat sind befugt,

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen
- b) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen
- c) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

<sup>2</sup>Für den Kreisschulrat Urner Oberland gilt die Finanzkompetenz gemäss Statut für die Kreisschule Urner Oberland.

## **Artikel 82**                      Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

<sup>1</sup>Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

<sup>2</sup>Übersteigt ein Zusatzkredit zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag gemäss Artikel 16 Buchstabe i) oder j), bleibt die Offene Dorfgemeinde für die Kreditbewilligung zuständig.

<sup>3</sup>Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat die Offene Dorfgemeinde zu orientieren.

<sup>4</sup>Kreditübertretungen sind der Offenen Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

<sup>5</sup>Absatz 1 bis 4 gelten für den Kreisschulrat Urner Oberland und den regionalen Sozialrat sinngemäss.

## **4. Kapitel:                      AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

### **Artikel 83**                      Aufsicht    a) Aufsichtsrecht

<sup>1</sup>Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Ordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.

<sup>3</sup>Das Gemeindeorgan, welches gemäss Artikel 72 ff. eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

#### **Artikel 84**                    b) Beschwerden

Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> eingereicht werden.

#### **Artikel 85**                    Rechtsmittel a) Verwaltungsbeschwerde

<sup>1</sup>Alle Verfügungen des regionalen Sozialrates können innert zwanzig Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup>Die Rechtsmittel der Eltern und Schüler sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 112 ff. der Schulordnung des Kantons Uri<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup>Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können innert zwanzig Tagen nach Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>4</sup>Die übrigen Beschwerden richten sich nach der in Artikel 1 Absatz 3 vorbehaltenen besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

#### **Artikel 86**                    b) Verfahren

Für das Verfahren vor dem Gemeinderat und den Vollzug gelten die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>.

### **5. Kapitel:                    GEBÜHREN**

#### **Artikel 87**                    Grundsatz

<sup>1</sup>Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstaben a) bis f) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsgebühren, Rechtspflegegebühren und Benützungsggebühren erheben.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung<sup>3)</sup> sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen. Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontrollinstanz.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2345

<sup>2)</sup> RB 10.1111

<sup>3)</sup> RB 2.2345

## **6. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 88** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Gemeindeordnung der Gemeinde Wassen vom 22. November 1996.

### **Artikel 89** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung und Ergänzung bisherigen Gemeinderechts findet sich im Anhang, welcher Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist.

### **Artikel 90** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

<sup>2</sup>Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder des Fürsorgerates, die auf den 01. Januar 1998 zu bestätigen oder neu zu wählen sind, beträgt 1 Jahr. Auf den 01. Januar 1999 werden Gesamterneuerungswahlen durchgeführt.

### **Artikel 91** Änderung übergeordneten Rechts

<sup>1</sup>Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

### **Artikel 92** Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde in Kraft.

#### **Namens der Offenen Dorfgemeinde**

Die Gemeindepräsidentin:

Verena Walker-Epp

Der Gemeindeschreiber:

Iwan Stampfli-Püntener